

STATUTEN

DES

TURNVEREINS WATTENWIL



(Ausgabe 2017)

STATUTEN

DES

TURNVEREINS WATTENWIL

(Ausgabe 2017)

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen

Turnverein Wattenwil

besteht mit Sitz in Wattenwil (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck und Neutralität

Der Verein bezweckt

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. die besondere Gewichtung der geistigen und körperlichen Betätigung der Jugend;
- c. die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- d. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er wird rechtskräftig, sobald sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 6 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Handen der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

a. *Aktivmitglieder*

Turnende natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäss Art. 4 hievor aufgenommen worden sind.

b. *Freimitglieder*

Als Freimitglieder können Aktiv- und Passivmitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

c. *Ehrenmitglieder*

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

d. *Passivmitglieder*

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 9.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revision;

B. Vereinsversammlung

Art. 13 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 14 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Versammlung bestimmt den Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 17 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 19 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungschefs;
 - c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - d. Wahl der sieben Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Revision und Wahl des Fähnrichs;
 - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revision und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
 - f. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 hievori;
 - g. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
 - h. Abänderung der Vereinsstatuten;
 - i. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm;
 - j. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
 - k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 hievori;
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
 - m. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
-

C. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Kassier
- Sekretärin / Sekretär
- Technischer Leiter
- Leiter Jugend
- Ev. Beisitzerin / Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Art. 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 24 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 25 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
- h. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

D. Revision

Art. 26 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Revision besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hievor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 29 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 30 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 15. März 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

* * * * *

Wattenwil, den 15. März 2013

Namens der Versammlung

Der Präsident:



Stefan Obrist

Die Vizepräsidentin:



Erika Wenger

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des *Turnvereins Wattenwil* vom 15. März 2013 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Spiez, 9. April 2013

Namens des Administrativ-Vorstandes

Der Präsident:


.....
Daniel Iseli

Die Vizepräsidentin:


.....
Madeleine Amstutz

ANHANG 1:

Beilage zu den Statuten

MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2017

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 9 Abs. 2 der Statuten des Turnvereins Wattenwil vom 15. März 2013 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 3. März 2017 wurden für die Mitgliederkategorien des Turnvereins Wattenwil folgende Mitgliederbeiträge für das Jahr 2017 festgesetzt:

a.	Aktivmitglieder	CHF	80.00
b.	Lernende	CHF	50.00
c.	Vorstand	CHF	0.00
d.	Ehrenmitglieder	CHF	0.00
e.	Freimitglieder	CHF	0.00
f.	Passivmitglieder	CHF	15.00

Der Jahresbeitrag für die Riegen der Abteilung Jugend wurden mit gleichem Beschluss wie folgt festgesetzt:

g.	Turnende im JUTU (schulpflichtig)	CHF	40.00
h.	Turnende im KITU (4 bis 6 Jahre alt)	CHF	40.00
i.	Turnende im MUKI (unter 4 Jahre alt)	CHF	70.00

Wattenwil, den 3. März 2017

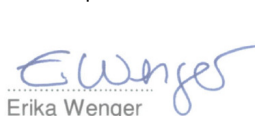
Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident:



Stefan Obrist

Die Vizepräsidentin:

Erika Wenger

ANHANG 2:

Beilage zu den Statuten

ABSENZEN UND FLEISSPREISE

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Jahresperiode
Eine Jahresperiode geht von einer Hauptversammlung bis zur Nächsten.
- 1.2 Absenzlisten
Die Riegenleiter sind verpflichtet die Absenzlisten gemäss den nachfolgenden Bedingungen zu führen.

2. Absenzen

- 2.1 Turnbesuch
Als Turnbesuch gilt die Teilnahme am wöchentlichen Training gemäss Trainingsplan, sowie die mit * (Stern) markierten Anlässe im Tätigkeitsprogramm.
- 2.2 Entschuldigung
Während einer Jahresperiode werden maximal sieben Turnbesuche nach freier Wahl entschuldigt.
- 2.3 Kompetenzen
Es liegt im Kompetenzbereich der Riegeleiter und des Vorstandes, Daten als nicht obligatorische Turnbesuche zu erklären.

3. Fleisspreise

- 3.1 Bedingungen
Um Anspruch auf einen Fleisspreis erheben zu können, dürfen während einer Jahresperiode keine unentschuldigten Absenzen vorliegen.
- 3.2 Preise
Gutschein oder Preis im Wert von sFr. 20.-

Wattenwil, den 3. März 2017

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident:



Stefan Obrist

Die Vizepräsidentin:



Erika Wenger

ANHANG 3:

Beilage zu den Statuten

ENTSCHÄDIGUNGEN UND FINANZKOMPETENZ

1. Entschädigungen

1.1	Vorstand			
	Präsident	CHF	200.-	
	Vize-Präsident	CHF	50.-	
	Kassier	CHF	200.-	
	Sekretär	CHF	50.-	
1.2	Riegenleiter			
	Muki (1 Std)		CHF	15.-
	Leiter Männer, Frauen, Jugend (1.5 Std)		CHF	20.-
	Hilfsleiter (1 Std)		CHF	8.-
	Hilfsleiter, schulpflichtig (1 Std)		CHF	5.-

2. Finanzkompetenz des Vorstandes

- 2.1 Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird festgesetzt auf CHF 1'000.- pro Geschäft.

Wattenwil, den 3. März 2017

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident:



Stefan Obrist

Die Vizepräsidentin:

Erika Wenger

© TURNVEREIN WATTENWIL

3. März 2017